

Für den Minister
für Inneres und Kommunales
Der Justizminister
Thomas K u t s c h a t y

Der Minister
für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
Johannes R e m m e l

– GV. NRW. 2015 S. 310

Für den Minister
für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr
Der Minister
für Wirtschaft, Energie, Industrie,
Mittelstand und Handwerk
Garrelt D u i n

– GV. NRW. 2015 S. 312

91

**Gesetz zur Änderung
der gesetzlichen Befristungen im Zuständigkeits-
bereich des Ministeriums für Bauen,
Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr
Vom 25. März 2015**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz zur Änderung
der gesetzlichen Befristungen im Zuständigkeits-
bereich des Ministeriums für Bauen,
Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr**

Artikel 1

**Änderung des Straßen- und Wegegesetzes des Landes
Nordrhein-Westfalen**

§ 71 Satz 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028, ber. 1996 S. 81, S. 141, S. 216 und S. 355, ber. 2007 S. 327), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Mai 2014 (GV. NRW. S. 294) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 2

**Änderung des Gesetzes zur Überleitung
der bisher von den Landschaftsverbänden
wahrgenommenen Aufgaben im Bereich
der Straßenbauverwaltung**

§ 3 des Gesetzes zur Überleitung der bisher von den Landschaftsverbänden wahrgenommenen Aufgaben im Bereich der Straßenbauverwaltung vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462), das zuletzt durch Artikel 169 des Gesetzes vom 5. Mai 2005 (GV. NRW. S. 332) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Inkrafttreten“:

2. Satz 2 wird aufgehoben.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 25. März 2015

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Für die Ministerpräsidentin
Die Ministerin
für Schule und Weiterbildung

(L. S.) Sylvia L ö h r m a n n

Für den Minister
für Inneres und Kommunales
Der Justizminister

Thomas K u t s c h a t y

221

**Verordnung
über die für den Erlass
von Rahmenvorgaben im Hochschulbereich
geltenden Grundsätze
(Rahmenvorgabengrundsätzeverordnung –
RVGrVO)**

Vom 20. März 2015

Auf Grund des § 6 Absatz 5 Satz 3 des Hochschulgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) verordnet das Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung mit Zustimmung des Landtags:

§ 1

Allgemeine Regelungen

(1) Rahmenvorgaben im Sinne des § 6 Absatz 5 des Hochschulgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) können nur für Hochschulen in der Trägerschaft des Landes gemäß § 1 Absatz 2 des Hochschulgesetzes erlassen werden.

(2) Das für Hochschulen zuständige Ministerium (Ministerium) nimmt bei dem Erlass von Rahmenvorgaben im Sinne des § 6 Absatz 5 des Hochschulgesetzes auf die Belange der Hochschulen angemessene Rücksicht.

(3) Das Benehmen ist hergestellt, wenn das Ministerium sich ernsthaft um die Herstellung eines Einvernehmens mit den Hochschulen, für die die Rahmenvorgabe verbindlich sein soll, bemüht oder, im Falle von Rahmenvorgaben im Sinne des § 2 Absatz 7 Satz 5 des Hochschulgesetzes und des § 5 Absatz 9 Satz 2 des Hochschulgesetzes, den jeweiligen Hochschulen die Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt hat und die abgegebenen Stellungnahmen unter angemessener Würdigung berücksichtigt. Das Benehmen kann im mündlichen oder im schriftlichen Verfahren hergestellt werden. Das Ministerium stellt in der Rahmenvorgabe fest, dass ein Benehmen hergestellt worden ist.

(4) Die Rahmenvorgabe wird den Hochschulen, für die sie gilt, in geeigneter Weise, beispielsweise auch in Form elektronischer Kommunikation, bekannt gegeben.

§ 2

**Verhältnis
zu eigenen und gemeinsamen Hochschulaufgaben**

(1) Eine Rahmenvorgabe kann nur in dem Bereich der zugewiesenen Aufgaben erlassen werden. Dies ist auch der Fall, wenn die Rahmenvorgabe den Bereich der eigenen oder der gemeinsamen Aufgaben im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 1 des Hochschulgesetzes unmittelbar oder mittelbar berührt.

(2) Berührt eine Rahmenvorgabe den Bereich der eigenen oder der gemeinsamen Aufgaben im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 1 des Hochschulgesetzes unmittelbar oder mittelbar, werden die berührten Belange von Forschung, Lehre und Hochschulentwicklungsplanung unter angemessener Würdigung vom Ministerium berücksichtigt.